



Quelle: i-stock

Beliebtste Sportler des Jahres 2019 gewählt

Über 5 700 Stimmen wurden abgegeben

Bereits zum siebten Mal hatte der Landkreis Zwickau und der Kreissportbund gemeinsam alle Sportbegeisterten des Landkreises Zwickau zur Sportlerwahl aufgerufen, um die beliebtesten Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften des Jahres 2019 zu küren.

Aus 34 Kandidatenvorschlägen konnte in den Kategorien weiblich, männlich und Mannschaften jeweils ein Favorit nominiert werden.

Insgesamt wurden 5 745 Stimmen abgegeben.

Die Auszeichnung der Sieger erfolgte in den letzten Jahren im Rahmen des Sportlerballs im März in der Sachsenlandhalle in Glauchau.

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Veranstaltung in diesem Jahr abgesagt werden.

Den Gewinnern werden die Pokale und Urkunden in einer angemessenen, den Umständen entsprechenden Form persönlich überreicht.

ZU DEN BELIEBTESTEN SPORTLERINNEN, SPORTLERN UND MANNschaften DES JAHRES 2019 WURDEN GEWÄHLT:

Antonia Piehler vom ESV Lok Zwickau e. V.

Die Geräteturnerin belegte einen 1. Platz bei der Sachsenmeisterschaft.

Nicolas Heinrich vom ESV Lok Zwickau e. V.

Der Radrennsportler erreichte bei der Weltmeisterschaft Platz 2

in der Einerverfolgung sowie Platz 1 im 4er Team.

Kindermannschaft des TSG Rubin Zwickau e. V.

Die Tänzerinnen nahmen an der Weltmeisterschaft teil und errangen den fünften Platz bei der Deutschen Meisterschaft. Jeweils erste Plätze belegten sie bei der Ostdeutschen Meisterschaft und der Sachsenmeisterschaft.

Die Plätze zwei und drei belegten bei den Frauen **Anika-Sophie Gehrisch vom TSG Rubin Zwickau e. V.** und **Jessica Viertel vom SV Vorwärts Zwickau e. V.** Die Tanzsportlerin Anika-Sophie Gehrisch nahm an der Weltmeisterschaft teil, erreichte bei der Deutschen Meisterschaft einen 6. Platz und jeweils erste Plätze bei der Ostdeutschen Meisterschaft und im Sachsenpokal.

Jessica Viertel errang im Hindernislauf einen 8. Platz bei der Deutschen Jugendmeisterschaft, einen 1. Platz im 1 500-Meter-Lauf bei der Mitteldeutschen Meisterschaft und siebenmal einen 1. Platz bei der Sachsenmeisterschaft.

Nach Nicolas Heinrich kam **Pascal Kunze** ebenfalls vom **ESV Lok Zwickau e. V.** auf Rang 2 der beliebtesten Sportler. Der Rodler erreichte den 2. Platz bei der Deutschen Meisterschaft im Einzel.

Ihm folgte auf Rang 3 **Sascha Wolf vom SV Rotation Langenbach e. V.**

Der Kraftsportler erreichte einen 5. Platz bei der Weltmeisterschaft im Bankdrücken sowie einen 3. Platz bei der Europa-meisterschaft.

In der Kategorie Mannschaften ging der Platz 2 in der Umfrage an die **Mädchenmannschaft des DFC Westsachsen Zwickau e. V.** im Futsal.

Die Mädchen konnten einen 3. Platz bei der Deutschen Meisterschaft (Halle), einen 1. Platz bei der Nordostdeutschen Meisterschaft, einen 1. Platz bei der Sachsenmeisterschaft (Halle) und einen 2. Platz bei der Sachsenmeisterschaft (Feld) aufweisen.

Rang 3 bei den Mannschaften erzielte die **Mädchenmannschaft des BSV Sachsen Zwickau e. V.**

Zu den sportlichen Erfolgen der Handballerinnen zählten der 1. Platz bei der Sachsenmeisterschaft und der 3. Platz bei der Mitteldeutschen Meisterschaft.

Herzlichen Glückwunsch!

Stellen-
ausschreibungen

Satzungen des Zweck-
verbandes Abfall-
wirtschaft Südwest-
sachsen

Förderung des bürger-
schaftlichen Engage-
ments im Landkreis
Zwickau im Jahr 2020

Deutsches Land-
wirtschaftsmuseum
Schloss Blankenhain
wieder geöffnet



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 10. Juni 2020 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Aufhebung/Kündigung Mietvertrag für die Vorhaltefläche zur Unterbringung von Asylbewerbern - Antrag der Fraktion FDP
BV/136/2020
2. Vergabe von Fördermitteln gemäß Richtlinie Demokratie und Toleranz im Jahr 2020
BV/155/2020
3. Information zu den Prüfergebnissen von weiteren, durch die Bürgerinitiative - Grünes Band Callenberg - vorgeschlagenen Standorten zur

Errichtung einer Straßenmeisterei in Callenberg
InfoV/152/2020

4. Information zu den möglichen Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Bauablässevertrages zum Neubau der Straßenmeisterei in Callenberg am Standort Nordstraße
InfoV/153/2020
5. Petition Neubau Straßenmeisterei in Callenberg
BV/127/2020

6. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 20. Mai 2020

Dr. C. Scheurer
Landrat

LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

Amtliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nach Ausbruch der Geflügelpest (Hochkontagiösen Aviären Influenza H5N8)

Am 26. März 2020 wurde im Tierpark der Stadt Limbach-Oberfrohna der Ausbruch der Hochkontagiösen Aviären Influenza H5N8 amtlich festgestellt.

Nach Durchführung der Aufhebungsuntersuchungen im Ausbruchsbestand gilt der Ausbruch der Geflügelpest in der Stadt Limbach-Oberfrohna als erloschen. Die im Bestand angeordneten Sperrmaßnahmen werden mit Wirkung vom 24. April 2020 aufgehoben.

Die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag des Virus der Hochkontagiösen Aviären Influenza gelten davon unabhängig weiter:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
4. die Geflügelhaltungen nur von den zur Betreuung erforderlichen Personen betreten werden.

Zwickau, 24. April 2020

Dr. Neubauer
Amtstierarzt

AMTSBLATT NICHT ERHALTEN?



Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

STRASSENVERKEHRSAMT

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Robert Gorscak, zuletzt wohnhaft in 08393 Meerane, Westring 142, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 25. Februar 2020
Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-IG98

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Slawomir Chankowski, zuletzt wohnhaft in 08373 Remse, Hauptstraße 2, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 11. März 2020
Aktenzeichen: 1323 113.555 HOT-QC57

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Tobias Matle, zuletzt wohnhaft in 08107 Kirchberg, Bahnhofstraße 7, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 6. April 2020
Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-TM15

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Peter Schieferdecker, zuletzt wohnhaft in 09353 Oberlungwitz, Waldenburger Straße 23 A, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 2. April 2020
Aktenzeichen: 1323113.555 Z-G5075

zur Einsicht bereit.

Für Herrn David Fava, zuletzt wohnhaft in 08056 Zwickau, Dr.-Friedrichs-Ring 41, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 7. April 2020
Aktenzeichen: 1323113.555 Z-OI83

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Sebastian Kurt Schirmer, zuletzt wohnhaft in 08371 Glauchau, Am Waserturm 25, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 22. April 2020
Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-S6666

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 22. Mai 2020 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Glauchau, 4. Mai 2020

Gehlhaar
Amtsleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
13. Jahrgang / 5. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz
Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 19. Juni 2020.
Redaktionsschluss ist am 2. Juni 2020.

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Stellenausschreibungen

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau sucht:

eine/einen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter technisches Gebäudemanagement

unter der Kennziffer 92/2020/DI

im Dezernat Finanzen und Service

für das Amt Zentrales Immobilienmanagement/ Sachgebiet Technisches Management

in Vollzeit

Stellenbewertung Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer unbefristet

Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bewerbungsschluss 31. Mai 2020

eine/einen Koordinatorin/Koordinator Netzwerk Kindeswohl

unter der Kennziffer 88/2020/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

für das Jugendamt/Sachgebiet Prävention

in Teilzeit mit 30 Wochenstunden

Stellenbewertung Entgeltgruppe S 11b TVöD-VKA (bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)

Beschäftigungsdauer befristet bis voraussichtlich 21. März 2022

Beschäftigungsbeginn 1. August 2020

Bewerbungsschluss 31. Mai 2020

eine/einen Pädagogische Mitarbeiterin/ Pädagogischen Mitarbeiter

unter der Kennziffer 75/2020/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

für die Volkshochschule

in Vollzeit

Stellenbewertung Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer unbefristet

Beschäftigungsbeginn 1. Dezember 2020

Bewerbungsschluss 2. Juni 2020

eine/einen Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter Betreuungsbehörde

unter der Kennziffer 93/2020/DII

im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

für das Sozialamt/Sachgebiet Schwerbehinderten- und Betreuungsrecht

in Teilzeit mit 38 Wochenstunden

Stellenbewertung Entgeltgruppe S 11b TVöD-VKA

Beschäftigungsdauer befristet bis voraussichtlich 30. November 2021

Beschäftigungsbeginn 1. August 2020

Bewerbungsschluss 7. Juni 2020

eine/n Teilnehmerin/Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in der Fachrichtung Archiv

unter der Kennziffer 90/2020/DI

im Dezernat Finanzen und Service

für das Amt für Service und Informationstechnologie/ Sachgebiet Archiv

in Vollzeit

Beschäftigungsdauer befristet bis 31. August 2021

Beschäftigungsbeginn 1. September 2020

Bewerbungsschluss 19. Juli 2020

zwei Vermessungsoberspektoren/-innen (1. Einstiegsebene Laufbahngruppe 2)

unter der Kennziffer 169/2019/DIV

im Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung

für das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung

in Vollzeit

Dauer der Laufbahnausbildung 18 Monate

Beginn der Laufbahnausbildung 1. November 2020 (individuelles Vorpraktikum mit einem früheren Beginn möglich)

Bewerbungsschluss 9. August 2020

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote

UMWELTAMT

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Steffen Unger, zuletzt wohnhaft in 08289 Schneeberg, Auer Straße 25, liegt in der Außenstelle des Landratsamtes Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, Zimmer 305, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Umweltamt - untere Abfallbehörde vom 24. Februar 2020, Aktenzeichen: 1620-3-720.00.130.03.09.zei.WS

zur Einsicht bereit.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Zwickau (dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme ist sich vorab über die aktuellen Betretungsregelungen im Landratsamt Zwickau unter Berücksichtigung der aktuellen Veröffentlichungen in der Tagespresse oder der Homepage des Landratsamtes Zwickau zu informieren.

Ab dem 25. Mai 2020 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 5. Mai 2020

Wendler
Amtsleiterin

PRESSESTELLE

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat seine Dienststellen für die Bürgerinnen und Bürger wieder nach vorheriger Terminvereinbarung zu seinen allgemeinen Öffnungszeiten geöffnet:

dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr.

Die telefonische und elektronische Terminvereinbarung ist die Voraussetzung für den Zugang zu den Dienststellen und dient zur Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften.

Die Besucherinnen und Besucher werden an den Gebäudeeingängen empfangen. Die telefonische und elektronische Erreichbarkeit ist auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de zu finden.

Für die Kfz-Zulassungsstelle, die Führerscheinstelle und den Bürgerservice können auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Termine vereinbart werden.

Terminvereinbarungen sowohl für die Kfz-Zulassungsstelle als auch für die Führerscheinstelle sind **ausschließlich telefonisch** möglich.

Das Gesundheitsamt bleibt für den Besucherverkehr geschlossen.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Beratung am

20. April 2020 die Beschlüsse zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen

(Müllumladestationen – MUSTen) gefasst. Lt. Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen

werden die Satzungen öffentlich bekanntgemacht und treten ab 1. Juni 2020 in Kraft.

Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungssatzung

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 9. März 2018
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015,
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen über den Maßnahmenteil der 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AbfW-MaßnahmenS) vom 20. Oktober 2014 jeweils in der gültigen Fassung,

erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) nach Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu den Entsorgungsausschlüssen für Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Bescheiden vom 14. April 2015, Az.: C43B-8630/1/6 (Zustimmungsbescheid), in der Fassung der Bescheide vom 8. Juni 2015, 14. November 2017 und 4. Mai 2020, Az: C43-8630/18/3, die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. April 2020 beschlossene Benutzungssatzung.

§ 1

Allgemeines

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 des SächsKrWBodSchG betreibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Abfallentsorgungsanlagen zum Umschlagen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 SächsKrWBodSchG und schließt Verträge mit Dritten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in seinem Verbandsgebiet.

(2) Alle im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle, für die gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 4 der Verbandssatzung der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zuständig ist und die den Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen und nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden, sind auf einer der nachfolgend aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:

- Müllumladestation Himmlisch Heer, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lumpicht, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Niederdorf, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lipprandis, Landkreis Zwickau und
- Müllumladestation und Restabfallbehandlungsanlage Reinsdorf, Landkreis Zwickau.

(3) Werden Abfälle aufgrund von anderen vertraglichen Vereinbarungen durch den ZAS entsorgt, so gelten die Bestimmungen der Benutzungssatzung entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden: Nutzer genannt), welche die Entsorgungsleistungen des ZAS auf seinen Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nehmen, insbesondere

- gewerbliche und private Besitzer und Anlieferer von Abfällen,
- Abfallbeförderer,
- beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und
- Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Sie ist gleichermaßen verbindlich für Personen, die das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des ZAS für andere Tätigkeiten betreten.

(3) Andere Betretungsrechte (z. B. nach dem Ordnungs-, Straf- oder Polizeirecht) werden davon nicht berührt.

(4) Die Abfallentsorgungsanlagen des ZAS dürfen nur von den Nutzern nach Absatz 1 betreten oder befahren werden. Unbefugten ist das Betreten nicht gestattet. Einzelheiten kann der ZAS durch Anordnungen regeln.

(5) Auf Abfallentsorgungsanlagen, an denen Wertstoffhöfe zur Verfügung stehen, gilt zusätzlich die Betriebsordnung Wertstoffhöfe im Erzgebirgskreis.

§ 3

Annahme und Ausschluss von Abfällen

(1) Der ZAS nimmt die als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten mit zugewiesener Abfallschlüsselnummer (ASN) an. Abfälle, die nicht zur Annahme zugelassen sind, werden zurückgewiesen.

(2) In der Anlage nicht aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den ZAS

ausgeschlossen. Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage durch den ZAS fortgeschrieben werden. Änderungen der Anlage werden gemäß Verbandssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Der ZAS kann dem Nutzer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen bezüglich

- Zustand und Konsistenz der Abfälle/erforderlicher Vorbehandlung,
- Vorlage von Nachweisen/Analysen,
- Mengenbegrenzung, Anlieferungszyklus und Anlieferzeiten,
- Verpackung der Abfälle,
- Vorsortierung

Darüber hinaus kann eine Zuweisung auf bestimmte Abfallentsorgungsanlagen erfolgen.

(4) Anlieferungen, die über eine Kleinanliefermenge (3 m³ je Anlieferung und Tag) hinausgehen, sind grundsätzlich beim ZAS hinausgehen, sind grundsätzlich beim ZAS zur Entsorgung zu beantragen. Die Beantragung hat schriftlich, unter Benennung von Abfallart, Abfallmenge und geplanter Andienungshäufigkeit zu erfolgen. Der ZAS prüft die Annahmemöglichkeit auf seinen Abfallentsorgungsanlagen. Eine Anlieferung ist erst nach erfolgter Freigabe möglich.

Die Freigabe kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten enthalten. Anlieferungen aus dem gewerblichen Bereich haben in diesen Fällen unter Vorlage eines Übernahmescheines (sofern erteilt unter Angabe der Kundennummer) zu erfolgen.

Eine Andienung gewerblicher Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS (§ 1 Abs. 2) entbindet die Abfallerzeuger nicht von den ihnen obliegenden Verpflichtungen aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Bestätigungen oder Erklärungen i. S. d. GewAbfV werden nicht ausgefertigt.

(5) Es gelten die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV), bei der Anlieferung gefährlicher Abfälle ist nach Abschnitt 4 dieser Verordnung zu verfahren.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen werden durch eine gesonderte Satzungen festgesetzt.

§ 4

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Alle Nutzer sind bei Abfallanlieferungen verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Abfallentsorgungsanlage einzeln und in Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waage zu fahren und beim Betriebspersonal die verlangten Kenndaten anzugeben.

Anzugebende Kenndaten sind z. B.:

- Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges,
- Anschrift des Zahlungspflichtigen,
- Art des Abfalls und
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers.

Die erhobenen und verarbeiteten Daten unterliegen dem Datenschutz.

(2) Die Nutzer haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Alle Nutzer werden grundsätzlich durch das Betriebspersonal vor dem Abladen der Abfälle eingewiesen.

(3) Die Nutzer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird, der Betriebsablauf nicht gestört wird und das Betriebspersonal sowie andere Nutzer nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des ZAS sind videoüberwacht.

(4) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf angrenzenden Flächen und auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Belästigungen während des Transports der Abfälle durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

(5) Bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Das Betriebspersonal kann die Nutzer an eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verweisen oder ganz abweisen. Damit ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht ersetzt.

(6) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen. Im Zweifelsfall kann es die Entnahme und Untersuchung von Proben anordnen. Die Kosten für derartige Untersuchungen trägt im Falle einer Falschdeklaration der Nutzer (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer). Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen Abfallanlieferungen zurückzuweisen, auch wenn die Abfälle bereits entladen worden sind. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

(7) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegen den ZAS.

(8) Das Betreten von Gebäuden oder Einrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS, die nicht mit der Anlieferung in Zusammenhang stehen, ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.

(9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Entsorgungsvorgang beschränkt.

(10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten.

(11) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen gibt der ZAS gemäß seiner Verbandssatzung ortsüblich bekannt. Über Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten wird in geeigneter Form (durch Aushang, auf der Homepage) informiert.

§ 5

Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme (körperliche Übergabe) gehen die Abfälle in das Eigentum des ZAS über.

(2) Der ZAS ist nicht verpflichtet, auf dem Gelände der Entsorgungsanlagen und deren Annahmeeinrichtungen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Anlagen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(3) Das Auslesen/Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen (u. a. Abfälle, Wertstoffe, Elektroaltgeräte und Metallschrott) ist verboten.

(4) Handel- und Tauschgeschäfte sind auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

§ 6

Verkehrsflächen

(1) Die Verkehrsflächen der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrsschilder und Handzeichen des Betriebspersonals. Die Nutzer haben ihre Fahrweise und Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen. Unabhängig davon sind als Höchstgeschwindigkeit auf allen Verkehrsflächen max. 10 km/h zugelassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege benutzt werden bzw. ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus

betriebstechnischen oder anderen sachlichen Gründen sind hinzunehmen und zu beachten.

(3) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern sind nur auf ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal gestattet.

(4) Das Befahren der Abfallentsorgungsanlagen ist nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Offensichtlich ungeeignete Fahrzeuge werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.

(5) Bei einem Defekt an einem Fahrzeug oder bei einem liegen gebliebenen Fahrzeug kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ungestörten Betriebsablaufes einleiten. Für dabei ggf. entstehende Schäden haftet der ZAS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind die Kosten für Mehraufwendungen oder Schäden von den Nutzern zu tragen.

§ 7

Entladung und Arbeitssicherheit

(1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS finden neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u. a. ArbSchG, ArbStättV GefStoffV, BioStoffV und BetrSichV) die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Sachsen (u. a. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 44, DGUV Vorschrift 71, DGUV Regel 114-005 und DGUV Regel 114-601) Anwendung.

(2) Für die Nutzer kann der ZAS Regelungen zur Sicherheit für die Annahme und das Entladen der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen auch in Form von Merkblättern treffen. Diese werden durch Aushang im Betriebsgelände der Anlagen den Nutzern zur Kenntnis gebracht.

(3) Die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung sind von den Nutzern strikt zu beachten und einzuhalten.

(4) Die Nutzer haben selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen vom Nutzer nach den Anweisungen des Anlagenpersonals selbst sortiert werden.

§ 8

Haftung

(1) Für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen haftet der ZAS gegenüber dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.

(2) Der ZAS haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der ZAS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungsanlagen wegen Betriebsstörungen oder Wartungsarbeiten nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.

(4) Bei unbefugtem Betreten haftet der ZAS nicht.

(5) Die Nutzer haften für Schäden, die dem ZAS oder seinem Betriebspersonal bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass der Nutzer die Schäden nicht verschuldet hat.

(6) Die Nutzer haben den ZAS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Im Einzelfall können weitere Angaben und Nachweise verlangt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anlagenbetriebes erforderlich ist.

§ 10

Weitere Anordnungen

Der ZAS kann zum Vollzug dieser Benutzungssatzung allgemeine oder für den Einzelfall bestimmte Anordnungen erlassen. Diese Anordnungen sind von den Nutzern zu befolgen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 46 SächsKomZG kann die zustän-

dige Bußgeldstelle Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 1 Abs. 2 der Benutzungssatzung Abfälle nicht an einer Abfallentsorgungsanlage des ZAS anliedert,

b. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle anliedert oder anliedern lässt,

c. entgegen § 4 Abs. 1 falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht,

d. entgegen § 4 Abs. 2 die Anordnungen des Zweckverbandes nicht befolgt,

e. entgegen § 4 Abs. 10 handelt,

f. entgegen § 5 Abs. 3 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt und

g. entgegen § 7 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet.

Zusätzliche Kosten, die dem Verband durch eine Ordnungswidrigkeit entstehen, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (Benutzungsordnung) vom 20. November 2017 außer Kraft.

Stollberg, 7. Mai 2020

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Anlage: Abfallartenannahmekatalog

Anlage Abfallartenannahmekatalog

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
aus dem Kapitel 15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 ³⁾	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 ³⁾	Verpackungen aus Holz
15 01 05 ³⁾	Verbundverpackungen
15 01 06 ³⁾	gemischte Verpackungen
15 02 03 ³⁾	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
aus dem Kapitel 17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01 02 ³⁾	Ziegel
17 01 03 ³⁾	Fliesen und Keramik
17 01 07 ³⁾	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02 ³⁾	Glas
17 02 03	Kunststoff

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
17 03 03 ¹⁾	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03 ³⁾	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04 ^{2) 3)}	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 03 ¹⁾ / 17 06 04 ^{2) 3) 4)}	HBCD-haltige Abfälle
17 06 05 ¹⁾	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
aus dem Kapitel 18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 ^{1) 3)}	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
aus dem Kapitel 19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
aus dem Kapitel 20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10 ³⁾	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 ³⁾	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02 ³⁾	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03 ³⁾	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99 ³⁾	Siedlungsabfälle a.n.g.

- * gefährliche Abfälle
Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.
- 1) Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen
2) Annahme nur auf der Anlage Niederdorf
3) keine Annahme in Reinsdorf
4) Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt, wie z. B. HBCD).

Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen - MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418),
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015,
- der Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) jeweils in der gültigen Fassung,

erlässt der ZAS die durch die Versammlung in ihrer Sitzung am 20. April 2020 beschlossene Gebührensatzung Müllumladestationen.

§ 1 Gebührentatbestand

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhebt für das Vorhalten und die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen Gebühren zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Entsorgung der in der Anlage aufgeführten Abfallarten anfallenden Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für alle zur Annahme zugelassenen Abfälle bemisst sich, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Absatz 3

und 4, nach der Abfallart gemäß Anlage dieser Satzung und der durch Wägung ermittelten Masse in (t).

(2) Bei Störungen oder Ausfall der Wägetechnik kann bei Zustimmung des Gebührenschuldners die Ermittlung der Gebühr vom Betriebspersonal durch eine Schätzung der Masse erfolgen. Der Gebührenschuldner dokumentiert durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu dieser Schätzung.

Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung verweigert oder ist eine Schätzung der Masse nicht möglich, kann der Gebührenschuldner vom Betriebspersonal auf eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verwiesen oder gänzlich abgewiesen werden.

(3) Bei der Anlieferung von vermischten Abfällen, die einer Abfallart i. S. v. § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird die Abfallart mit dem höheren Gebührensatz gem. § 3 für die Ermittlung der Gebühr zugrunde gelegt. Das Betriebspersonal entscheidet über die Zuordnung der Abfälle.

§ 3 Gebührensatz

(1) Für den Gebührensatz gilt die Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 wird für jede Anlieferung eine Mindestgebühr von 12,00 €/Anlieferung erhoben.

(3) Anlieferungen bis zu einer geschätzten Masse unter 100 kg werden nicht verwogen. Es erfolgt eine Abrechnung nach Maßgabe des Absatzes 2. Sollten Anlieferungen nicht hinreichend eingeschätzt werden können, ist zur Klarstellung zu wiegen.

(4) Bei Anlieferung von Abfällen nach ASN 17 06 03* und 17 06 04 mit einer Masse von weniger als 100 kg erfolgt die Gebührensatzung nach Volumen. Die Gebühr beträgt je angefangenen 0,1 m³ 14 €.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an den vom Verband betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Abfälle gemäß der Anlage dieser Satzung anliefert. Weist der Anlieferer dem ZAS nach, dass er die Abfälle im Auftrag eines Dritten anliefert, so ist der Dritte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Eingangsbereich der Müllumladestationen an das Betriebspersonal.

(2) Die Gebührenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und ist beim Betriebspersonal zu begleichen (Barzahlung), sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgehen. Ein entsprechender Quittungsbeleg wird dem Gebührenschuldner ausgehändigt.

(3) Ist der Gebührenschuldner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein von ihr beauftragter Dritter im Sinne von § 22 KrWG, so wird die Gebühr mit einem Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von zwei Wochen fällig.

(4) Gebührenschuldner, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, können auf schriftlichen Antrag vor der ersten Anlieferung unter Angabe von Gründen von der Barzahlung freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsverwaltung. Im Falle der Freistellung gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 entsprechend. Freistellungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den ZAS widerrufen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenschuld gelten die gesetzlichen

Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO).

(2) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von 0,5 von Hundert je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(3) Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1,0 von Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.

(4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann diese Entscheidung auf die Verbandsverwaltung delegieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20. November 2017 außer Kraft.

Stollberg, 7. Mai 2020

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Anlage
Gebührenverzeichnis

Anlage Gebührenverzeichnis

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung	Gebühr in €/t
aus dem Kapitel 15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	149,40
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02 ³⁾	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05 ³⁾	Verbundverpackungen	
15 01 06 ³⁾	gemischte Verpackungen	
15 02 03 ³⁾	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
aus dem Kapitel 17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	149,40
17 02 01	Holz	
17 02 02 ³⁾	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
abweichend davon:		
17 01 02 ³⁾	Ziegel	58,90
17 01 03 ³⁾	Fliesen und Keramik	58,90
17 01 07 ³⁾	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	58,90
17 03 03 [*]	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	511,00
17 06 03 [*]	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (z. B. Dämmwolle mit gefährlichen Bestandteilen)	441,00
17 06 04 ^{2) 3)}	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (z. B. Dämmwolle ungefährlich)	441,00
17 06 03 [*] / 17 06 04 ^{2) 3) 4)}	HBCD-haltige Abfälle, Dämmstoffe	1701,00
17 06 05 [*]	asbesthaltige Baustoffe	241,90
aus dem Kapitel 18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	132,10
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01 ^{1) 3)}	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
aus dem Kapitel 19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	149,40
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
aus dem Kapitel 20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	132,10

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung	Gebühr in €/t
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 10 ³⁾	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39 ³⁾	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03 ³⁾	Straßenkehrschutt	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 99 ³⁾	Siedlungsabfälle a.n.g.	
abweichend davon:		
20 02 02 ³⁾	Boden und Steine	58,90
20 03 07	Spermüll	138,70
	Fremdverwiegung	5,00

- * gefährliche Abfälle
Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.
- 1) Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen
2) Annahme nur auf der Anlage Niederdorf
3) keine Annahme in Reinsdorf
4) Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt, wie z. B. HBCD).

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

UMWELTAMT

Landesdirektion erlässt Allgemeinverfügung zur Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum

Die Landesdirektion Sachsen hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 28. April 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, die das Verbrennen von holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenem Schlagabraum im Wald am Anfallort durch die dazu nach § 15 Abs. 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) befugten Personen als zuständige obere Abfallbehörde aus abfallrechtlicher Sicht ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung erlaubt.

Veröffentlicht ist diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16413&art_param=633

Sie kann auch auf der Homepage des Landkreises Zwickau eingesehen werden.

<https://www.landkreis-zwickau.de>

NACHRUF

Wir mussten Abschied nehmen von

HANSJÖRG WEIGEL

Hansjörg Weigel hat sich sein Leben lang für eine friedliche, demokratische und soziale Gesellschaft engagiert. 1973 gründete er mit einigen Mitstreitern das Christliche Friedensseminar in Königswalde. Für sein Engagement im Zusammenhang mit der friedlichen Revolution erhielt er das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Geprägt von seinem christlichen Glauben war er ein überzeugter und engagierter Streiter für Demokratie, Freiheit und Nächstenliebe. Sein Einsatz war in unserer Region hoch geachtet, sein Wort hatte Gewicht. Wir bewahren ihm ein ehrendes Gedenken.

In aufrichtiger Anteilnahme
Dr. Christoph Scheurer
Landrat

GEMEINNÜTZIGE AUS-, FORTBILDUNGS- UND UMSCHULUNGSGESELLSCHAFT MBH OBERLUNGWITZ (GAFUG MBH)

Stellenausschreibung

Die Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz (GAFUG mbH) ist ein gemeinnütziger überbetrieblicher Bildungsträger im Landkreis Zwickau. Das Unternehmen arbeitet auf den Gebieten der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, beruflichen Erstausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung. Eine Kindertagesstätte und ein Kinder- und Jugendheim ergänzen das Spektrum von Bildung und Erziehung. Vorrangiges Geschäftsziel neben einer kostendeckenden Leistungserbringung ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung und Betreuung in Verbindung mit der Maximierung des Nutzens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. So erhalten auch Erwachsene die Möglichkeit, ihre beruflichen Laufbahnen mit Qualifizierungsmaßnahmen zu erweitern oder neu auszurichten. Des Weiteren werden durch die Gesellschaft Maßnahmen zur Orientierung, Aktivierung und Vermittlung von Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern realisiert. Die Gesellschaft ist wirtschaftlich stabil aufgestellt und verzeichnet mit 105 Angestellten einen Jahresumsatz von ca. 5 Mio. EUR. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/einen

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

in Vollzeit.

Beschäftigungsbeginn:

1. Februar 2021

IHR AUFGABENGEBIET:

- Geschäftsführung des Unternehmens in der Rechtsform einer gGmbH mit allen hieraus erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen
- kontinuierliche fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Weiterentwicklung der gGmbH
- konzeptionell-strategische Ausrichtung der gGmbH
- Planung und Steuerung des Leistungs- und Erlösgeschehens entsprechend der Strategie und Zielsetzung
- Steuerung der Qualitätssicherung
- Steuerung und Optimierung interner Prozesse
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern

UNSERE ERWARTUNGEN:

- abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft oder Pädagogik bzw. ähnliche Qualifikation mit profunder betriebswirtschaftlicher Berufserfahrung
- mehrjährige Leitungserfahrung
- hervorragende Konzeptions-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeiten, Zuverlässigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Empathie
- Verantwortungsbewusstes sowie unternehmerisches Denken
- soziale Kompetenz
- Erfahrung in Medienarbeit und Außenvertretung

UNSER ANGEBOT:

- facettenreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Handlungs- und Gestaltungsspielräumen
- attraktive, der Position angemessene Vergütung
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit in einem starken Netzwerk
- engagierte und hochqualifizierte Leitungs-, Fach- und Verwaltungskräfte
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) schriftlich oder per E-Mail an das

Landratsamt Zwickau
Bereich Landrat
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau
E-Mail: landrat@landkreis-zwickau.de

Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Bewerbungsschluss:

22. Juni 2020

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

WASSERWERKE ZWICKAU GMBH

Sicherung der Trinkwasserqualität in Gebäuden bei Wiederinbetriebnahme

Auch während der Corona-Pandemie versorgt die Wasserwerke Zwickau GmbH die Menschen im Versorgungsgebiet mit Trinkwasser in bester Qualität. Jedoch haben die Wasserwerke nur begrenzten Einfluss auf die Qualität ihres Produktes an den letzten Entnahmestellen in Arbeitsstätten und Haushalten.

Angesichts der teilweisen Gewerbe-, Büro-, Schul- und Kitaschließungen aufgrund der Corona-Krise sowie deren schrittweisen Öffnung in den nächsten

Tagen und Wochen weisen die Wasserwerke Zwickau darauf hin, dass sich Grundstückseigentümer und Benutzer mit ihrer Trinkwasserinstallation befassen sollten. Denn die einwandfreie Qualität des Trinkwassers in der Hausinstallation kann nur durch regelmäßige Benutzung, d. h. ausreichende Durchspülung, gewährleistet werden.

Eigentümer und Benutzer werden deshalb gebeten, alle Leitungen der Hausinstallation zu spülen, indem sie an allen Ent-

nahmestellen (Sanitäranlagen, Küchen, Duschen, sonstigen Waschbecken etc.) das Stagnationswasser ablaufen lassen. Die auf kalt gestellte Armatur sollte dabei solange geöffnet werden, bis eine deutliche Abkühlung der Wassertemperatur zu verzeichnen ist.

Generell gilt, dass wenig benutzte Hausinstallationsleitungen in allen Gebäuden sowie Sportstätten und Gewerben von Zeit zu Zeit ausreichend gespült werden müssen, um Qualitätsbeein-

trächtigungen zu vermeiden.

Zu beachten sind auch die speziellen Vorschriften bei Warmwasserbereitern!

Bei Fragen zur Trinkwasserqualität stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wasserwerke gern zur Verfügung.

Weitere Hinweise sind auch auf den Internetseiten der Fachverbände, z. B. BDEW (www.bdew.de) und DVGW (www.dvgw.de) zu finden.

AMT FÜR STRASSENBAU

Baubeginn für Fahrbahnsanierung

Am Montag, dem 25. Mai 2020, beginnen im Ortsteil Bräunsdorf der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna die Bauarbeiten für die Sanierung des Teilabschnitts der K 7313 - Untere Dorfstraße - zwischen der Buswendestelle am Mühlteich und der Evangelischen Grundschule.

Die Bauarbeiten erfolgen unter Vollsperrung und sollen bis zum 3. Juli 2020 andauern. Sie umfassen den vollständigen Ersatz der Asphaltfahrbahn, die Sanierung der Straßenentwässerung, die Weiterführung der Erdverkabelung des Niederspannungsnetzes

und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna.

Während der Bauarbeiten kann die Buswendestelle nicht angefahren werden. Bis zur Freigabe des Ersatzneubaus der Mühlgrabenbrücke ist das Unterdorf von Bräunsdorf mit Fahrzeugen weiterhin nur über ausgeschilderte Umleitung durch Callenberg erreichbar.

Die Gaststätte „Teichmühle“ bleibt weiterhin über die Kreisstraße 7317 - Kirchallee - aus Richtung Rußdorf erreichbar.

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Geänderte Abfallentsorgung

Wie das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau mitteilt, verschiebt sich die Entleerung der Abfalltonnen durch den Pfingstmontag.

„Nach Pfingsten erfolgt die Tonnenleerung auflaufend **ab Dienstag, den 2. Juni 2020**“, informiert Carmen Nowatzky, Amtsleiterin des Amtes für Abfallwirtschaft.

Auflaufende Abholung bedeutet, dass diese für den Feiertag einen Tag später erfolgt.

Alle weiteren Entsorgungstermine der betroffenen Woche verschieben sich eventuell auch um einen Tag, gegebenenfalls bis zum Samstag.

„Stellen Sie die Tonnen immer am eigentlichen Entleerungstag - außer am Feiertag - bis 7 Uhr bereit“, bittet die Amtsleiterin in diesem Zusammenhang.

Die Abfallbehälter sollten nach erfolgter Leerung so bald als möglich auf ihre Standplätze zurückgeholt werden.

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel

Az.: 1393-106.11-280-008/42-fi

Gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) wird auf Antrag folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Zwickau hat der Fa. Energieanlagen Kuhschnappel GmbH & Co. mit Bescheid vom 16. März 2020 die Genehmigung nach § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet im Wesentlichen:

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Energieanlagen Kuhschnappel GmbH & Co. KG, vertreten durch die Energieanlagen Kuhschnappel Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Steffen Flämig in 08132 Mülsen, Lippoldsrud 28, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) vom Typ Vestas V136-3.45/3.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 Meter, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 136 Meter in 09356 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel,

Flurstück Nr. 141/2, Ostwert 332.921, Nordwert 5.631.203.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 4,

2.2 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die WEA 4 für die Flurstücke Nr. 128/2, 148/1, 149/1, 150/2, 164/2, 167/1 und 396/6 der Gemarkung Kuhschnappel, Gemeinde St. Egidien,

2.3 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 4 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 21. November 2019, Az.: DD36-4055/108/18) und

2.4 das Einvernehmen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zur Errichtung der Zufahrt von der Staatsstraße S 255 zur WEA 4 (Schreiben vom 3. Dezember 2019 und E-Mail vom 28. Februar 2020, Az.: 4.11-4045/201/403/2019).

3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke eine Sicherheitsleistung in Höhe von 240.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

4. Die in Nr. A.1. genannte WEA ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter

Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellfläche einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.

5. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instandzuhalten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.

6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten A. und C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die WEA in Betrieb genommen worden ist.

8. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen (Abschnitt B) sowie unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erteilt. Weiterhin enthält der Bescheid Hinweise (Abschnitt D) und die Begründung (Abschnitt E).

Schließlich enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustel-

lung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau oder einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Der Genehmigungsbescheid liegt

vom 25. Mai 2020 bis zum 8. Juni 2020

beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, Zimmer 207, zur Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9 Uhr bis 12 Uhr und
13 Uhr bis 16 Uhr

Dienstag
9 Uhr bis 12 Uhr und
13 Uhr bis 18 Uhr

Freitag
9 Uhr bis 12 Uhr

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen und Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch das Corona-Virus ist vor der Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (auch kurzfristig) unter den Telefonnummern 0375 4402-26254 oder 0375 4402-26201 erforderlich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.landkreis-zwickau.de → Aktuelles → Bekanntmachungen einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegung gegenüber Dritten als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids gilt entsprechend.

Zwickau, 8. Mai 2020

Wendler
Amtsleiterin

AMT FÜR STRASSENBAU

Information zur Durchführung von Vermessungsarbeiten

zur Planung der Straßenbaumaßnahme K 9331

Ausbau der Ortsdurchfahrt Langenweißbach, Ortsteil Weißbach

In der Zeit vom **2. Juni bis zum 15. Juli 2020** werden Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Langenweißbach, Ortsteil Weißbach, entlang der Thomas-Müntzer-Straße 52 - 62 (K 9332) sowie der Schulstraße 1 - 10 (K 9331) mit den beiderseits davon befindlichen Flurstücken durchgeführt.

Diese Arbeiten sind notwendig in Vorbereitung des Bauvorhabens „K 9331 - Ausbau

der Ortsdurchfahrt Langenweißbach des Ortsteiles Weißbach“ zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Glauchau, 7. Mai 2020

Lobe
Amtsleiter

AMTSBLATT

NICHT ERHALTEN?

Telefon: 0371 33200112

E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net



Vermerk Landratsamt

Landratsamt Zwickau
Büro Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

BÜRO LANDRAT

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Zwickau im Jahr 2020

Kommunales Ehrenamtsbudget 2020

Antrag auf finanzielle Förderung für Tätigkeit im Ehrenamt 2020 im Landkreis Zwickau Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO vom 2. Januar 2019 Zuwendungen im Bereich des Ehrenamtes

Antragsteller/Verein/Einrichtung	
Name/Bezeichnung	
Straße, Nr./Postfach	
PLZ, Ort	

Ansprechpartner	
Name, Vorname	
Funktion	
Straße, Nr./Postfach	
PLZ, Ort	
E-Mail	
Telefon	

Beantragt werden: Betrag in EUR

Für folgendes Projekt:
(genaue Beschreibung des Verwendungszwecks)

Begründung:
(Notwendigkeit ausführlich begründen)

Der Antrag wird in Kenntnis folgender Regelungen gestellt:

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der beantragten Finanzmittel besteht nicht. Die zugebilligten Finanzmittel müssen für Projekte im Landkreis Zwickau eingesetzt werden. Die Verwendung der bewilligten Finanzmittel ist auf Verlangen durch Belege, Rechnungen etc. nachzuweisen.

Ort/Datum:

Name in Druckbuchstaben Unterschrift..... ggfs. Stempel

Funktionsbezeichnung

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Daten werden erfasst beim Verantwortlichen im Büro Landrat, Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, Telefon: 0375 4402-21000, landrat@landkreis-zwickau.de. Die Angaben sind für die Erfassung und Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Dabei gelangen diese der Landkreisverwaltung sowie dem Kreistag Zwickau zur Kenntnis. Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Zwickau solange gespeichert, wie dies für die Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Sie werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Ihnen stehen die Betroffenenrechte nach Art. 15 - 21 DSGVO sowie ein Beschwerderecht zu. Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Telefon: 0351 493-540, E-Mail: Saechsdsb@slt.sachsen.de
Kontakt Daten der behördlichen Datenschutzbeauftragten: Telefon: 0375 4402-21052, datenschutz@landkreis-zwickau.de

Der Freistaat Sachsen stellt in diesem Jahr den Landkreisen und Kreisfreien Städten ein Ehrenamtsbudget in Höhe von je 200.000 EUR zur Verfügung. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Würdigung, Anerkennung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Landkreise können in eigener Verantwortung über die Verwendung entscheiden. Auf Beschluss des Kreistages Zwickau wird den ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Zwickau die gesamte Summe zur Verfügung gestellt.

Auch weiterhin besteht die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für Projekte der ehrenamtlichen Tätigkeit im Landkreis Zwickau zu beantragen. Die Anträge sollen im Interesse einer besseren Entscheidung durch die Bewertungskommission neben dem Projekt auch eine Planung der einzusetzenden Finanzmittel enthalten. Über eingehende Anträge wird die Vergabekommission im September 2020 entscheiden.

WER KANN BEANTRAGEN?

ehrenamtlich Tätige, d. h. Vereine, Organisationen, Einzelpersonen

WO KANN BEANTRAGT WERDEN?

Landratsamt Zwickau, Büro Landrat, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, E-Mail: landrat@landkreis-zwickau.de

WIE KANN BEANTRAGT WERDEN?

Zur Beantragung ist nur das bereitgestellte Formular zugelassen. Formular und Hinweise im Amtsblatt und unter dem Internetauftritt des Landkreises www.landkreis-zwickau.de.

WAS WIRD GEFÖRDERT?*

Projekte ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Zwickau 2020; Ausgaben ab der Bewilligung bis 31. Dezember 2020

HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG:

- max. 2.000 EUR je Projekt
- darunter bis zu 1.000 EUR für die Durchführung von Veranstaltungen der Würdigung und Anerkennung des Engagements im Ehrenamt
- keine Förderung reiner Entschädigungszahlungen an ehrenamtlich Tätige

TERMIN:

Anträge können ab sofort gestellt werden.

WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ANTRAG?

Eine Kommission, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages Zwickau sowie der Landkreisverwaltung.

HINWEIS:

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der beantragten Finanzmittel besteht nicht.

***DIE ANTRAGSSTELLUNG IST INSBESONDERE MÖGLICH AUF DEM GEBIET DER**

- Behinderten- und Altenpflege,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Wohnungslosenhilfe,
- Integration von Spätaussiedlern und anderen Migranten,
- Umwelterziehung und Naturschutz,
- Heimatpflege und Laienmusik,
- Unterstützung schulischer Bildung und Erziehung,
- Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen,
- Verkehrswacht, Verkehrssicherheit oder
- Gesellschaft, Politik, Rechtsprechung, Kirche.

MÖGLICHKEITEN DER FÖRDERUNG DES BÜRGERSCHAFTLICHEN ENGAGEMENTS IM EHRENAMT BESTEHEN INSBESONDERE FÜR

- Organisieren, Durchführen und Nutzen von Fortbildungsangeboten für ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger
- Qualifizierung und Erweiterung des Angebotes der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Deckung von Fahrt- und Büroausgaben im Zusammenhang mit dem Ehrenamt
- Ersatz und Neuanschaffung von Ausstattungsgegenständen für das Ehrenamt
- Durchführung von Veranstaltungen der Würdigung und Anerkennung des Engagements im Ehrenamt
- Koordinierung der Aktivitäten ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger

BEIGEORDNETER

Schutzausrüstung wird verteilt

Dank an DRK für Unterstützung

Der Landkreis Zwickau verteilt seit April 2020 im Auftrag des Freistaates Sachsen zur Überwindung der Corona-Krise dringend benötigte Schutzausrüstungen, wie Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzbrillen und Schutzoveralls.

„Gerade in den ersten Wochen war das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Zwickau, für den Landkreis hierbei eine große Stütze. Er brachte die wichtigen Schutzgüter zu den bedürftigen Einrichtungen wie ambulante und stationäre Pflegeheime nach einem Verteilerschlüssel.

Für die geleistete Arbeit herzlichen Dank!“, so der Beigeordnete Carsten Michaelis.

Er informiert weiter, dass die Kreisverwaltung in der 18. Kalenderwoche aus Effektivitätsgründen auf ein Abholsystem umgestellt hat. Alle Waren können seitdem im Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) in Wilkau-Haßlau abgeholt werden. Das Ausfahren durch das DRK ist somit entfallen. Dort lagern aktuell OP-Masken, FFP2-Masken, Einmalhandschuhe, Schutzbrillen sowie Schutzoveralls. Mögliche Empfänger wurden hierzu bereits per Rundmail informiert.

Bei Bedarf bittet der Beigeordnete, eine kurze E-Mail an den krisenstab-lkz@landkreis-zwickau.de zu senden. Dort gibt es weitere Informationen und Abholzeiten können vereinbart werden.

Im Monat April 2020 gingen im Landratsamt des Landkreises Zwickau sechs Lieferungen des Freistaates Sachsen mit persönlicher Schutzausrüstung zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verteilung ein, davon waren die ersten zwei Lieferungen Geschenke.

Insgesamt sind in diesem Zeitraum fast 150 000 OP-Masken, rund 40 000 FFP2-Masken, über 60 000 Einmalhandschuhe, über 1 000 Schutzbrillen und fast 2 000 Schutzoveralls zur Verfügung gestellt worden.

*Carsten Michaelis inspiziert die gelieferten Schutzgüter im FTZ.
Foto: Pressestelle Landratsamt*



KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES ZWICKAU „CLARA WIECK“

Musiker erfreuen Senioren

Konzert für Alten- und Pflegeheimbewohner



*Die Bewohnerinnen und Bewohner des „Bethlehemstift“ in Hohenstein-Ernstthal freuen sich über das Konzert.
Foto: André Kupfer*

Die Musikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ ist, wie viele andere Einrichtungen auch, in der aktuellen Situation für die Öffentlichkeit geschlossen. Dennoch sind die Musiklehrer in vielerlei Hinsicht aktiv. Ob in der Musikschule beim Proben, Üben, Malern oder dem Reparieren von Instrumenten.

Eine besondere Freude bereiten sie den Bewohnern der Alten- und Pflegeeinrichtungen. Für sie geben die Musiker seit einiger Zeit Konzerte.

Auch das „Glauchauer Gitarrenduo“ mit Jochen Häusler und André Kupfer spielte bereits in verschiedenen Einrichtungen in Glauchau, wie dem Bürgerheim, der Pflegeeinrichtung von

Cordula Pfefferkorn, dem Heinrichshof, dem Pflegeheim „Friedenshöhe“, dem Pflegeheim der Diakonie in der Wettiner Straße sowie dem Bethlehemstift in Hohenstein-Ernstthal. Das Programm reicht dabei vom Volkslied über Swing bis hin zu eigenen Kompositionen des Duos.

„Da die alten oder auch pflegebedürftigen Menschen keinen Besuch empfangen dürfen, sind unsere Konzerte ein Lichtblick in der traurigen Realität des „Corona-Alltags“, so Jochen Häusler.

Die Bewohner der Heime nehmen die Konzerte dankbar an und freuen sich sehr über die musikalische Abwechslung in dieser schwierigen Zeit.

PRESESTELLE

Ein erfolgreiches Brutjahr

Wanderfalkenbrut wurde beringt

Auch in diesem Jahr fand die Kontrolle der Wanderfalkenbrut in dem von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau angebrachten Nistkasten in Glauchau am „Reinholdshainer Schornstein“, in Werdau in der Marienkirche und in Zwickau im Dom statt.

Die Beringung der Jungfalken erfolgte von Dr. Gert Kleinstäuber vom Arbeitskreis Wanderfalkenschutz, Jens Hering von der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzhelfer Dieter Kronbach. In Glauchau wurde die Aktion zusätzlich vom Bergsteigerklub Westsachsen e. V. unterstützt.

Für Jens Hering eine große Freude, dass insgesamt zehn Jungvögel erfasst werden konnten. So viele konnten insgesamt noch in keinem Jahr in denen von der Landkreisbehörde angebrachten drei künstlichen Nisthilfen gezählt werden. Der Zwickauer Dom hat mit vier Tieren die Nase vorn. Glauchau und Werdau zählen jeweils drei Jungtiere.

„Ein erfolgreiches Brutjahr“, konstatiert Hering. „Alle zehn Jungvögel sind in gutem Zustand, sodass ich davon ausgehe, dass sie auch alle flügge werden.“, so der Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde.



*Beringung der Jungfalken
Foto: Andreas Kretschel*

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR

Sächsischer Verkehrssicherheitstag 2020 findet nicht statt

Verkehrsministerium sagt Veranstaltung ab

Aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung und dem damit einhergehenden Verbot von Großveranstaltungen bis 31. August 2020 sieht sich das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gezwungen, den diesjährigen Sächsischen Verkehrssicherheitstag auf dem Sachsenring abzusagen.

„Die Absage schmerzt, aber sie ist unumgänglich. Es geht nach wie vor darum, erneut einen sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Abstand und Rücksichtnahme sollten unser aller Handeln auch weiterhin bestimmen. Daher haben wir uns in dieser

Woche mit dem Landkreis Zwickau auf eine Absage der Veranstaltung am 23. August 2020 verständigt. Ich freue mich aber schon heute auf den Verkehrssicherheitstag 2021“, teilt Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, mit.

„Ich bedauere die Absage dieser erfolgreichen gemeinsamen Veranstaltung, kann die Grundlage für diese Entscheidung des Wirtschaftsministeriums aber sehr gut nachvollziehen“, so Dr. Christoph Scheurer, Landrat des Landkreises Zwickau.

Der Sächsische Verkehrssicherheitstag wird seit 22 Jahren vom

Wirtschafts- und Verkehrsministerium und dem Lenkungsausschuss „Verkehrssicherheit im Freistaat Sachsen“ in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Zwickau durchgeführt. Unter dem Motto „Gemeinsam statt gegeneinander“ findet er einmal jährlich auf dem Gelände des Sachsenrings statt. Das Motto unterstreicht das Ziel der gegenseitigen Rücksichtnahme auf Straßen, Rad- und Fußwegen. Ein abwechslungsreiches und interessantes Programm bietet der ganzen Familie die Möglichkeit, sich dem Thema Verkehrssicherheit zu nähern. Jährlich informieren sich etwa 10 000 Besucher zum Thema Verkehrssicherheit.

Virtuelle Reise war ein voller Erfolg

Fast 40 000 Zugriffe

Während im April viele Einrichtungen und Museen im Zeitsprungland geschlossen waren, brachte das Zeitsprungland die touristische Bandbreite unserer Region zu den Gästen nach Hause.

Auf Facebook hatten die Gäste die Möglichkeit, aller zwei Tage einen virtuellen Blick in die verschiedensten Einrichtungen der Region zu werfen und haben dies mit einer großartigen Resonanz angenommen. Mit insgesamt 24 Beiträgen konnten ca. 39 727 Personen erreicht werden. Zusätzlich wurde fleißig geliked, geteilt und kommentiert, um in der aktuellen Lage die Besonderheiten der Region miteinander zu teilen. Besonders erfolgreich waren die

Einblicke in den Amerika-Tierpark in Limbach-Oberfrohna, in den St. Marien Dom in Zwickau und der Flug über der Koberbachtalsperre bei Werdau.

„Wir freuen uns sehr, dass die virtuelle Reise so gut angenommen wurde und konnten so in den vergangenen Wochen das Reisen in der Region Zwickau zumindest digital wieder möglich machen. Zugleich freuen wir uns natürlich sehr, dass zumindest im musealen Bereich Kulturbesuche aktuell wieder möglich sind“ so Marika Schwarz, Geschäftsführerin Tourismusregion Zwickau e. V.

Wer sich noch mal auf virtuelle Reise durch das Zeitsprungland

begeben möchte, findet den kompletten 360 Grad-Rundgang auf www.zeitsprungland.de/360grad. Wer die Möglichkeit hat, kann die Region mit einer VR-Brille noch authentischer und interaktiver erleben.

Aufgrund der überwältigenden Resonanz arbeitet der Tourismusverein bereits an spannenden neuen Inhalten und interessanten Formaten, die man den Gästen über die sozialen Medien in das eigene Wohnzimmer bringen kann.

*Ein virtueller Besuch war auch im Amerika-Tierpark in Limbach-Oberfrohna möglich.
Foto: 360 Grad Team*



„Abgedrehte Industriekultur“

Videoreihe begeistert die Region



Foto: „Koschmiederfilm“

Im Rahmen des Jahres der Industriekultur 2020 veröffentlichte das Zeitsprungland seit dem 3. April drei Wochen lang je einen Clip zur Videoreihe „Abgedrehte Industriekultur“ mit großem Erfolg. Bis Ende April konnten mit den Videos allein auf Facebook 27 617 Aufrufe erzielt werden. Die überwiegend positive Resonanz zeigt, dass vor allem die Einwohner der Region stolz auf ihre Heimat und deren Geschichte sind.

Mit den modernen Clips wird tänzerisch der Innovationsfortschritt in der Region Zwickau dargestellt. Dabei tanzen die Darsteller zu den Themen #Textil, #Bahn und #Industriearchitektur durch die Epochen und zeigen so den Wandel der Zeit unserer innovationsstarken Region. Gezeigt wird das Gestern, Heute und Morgen im musealen Kontext und authentisch in heute produzierenden Unternehmen.

Im ersten Video zum Thema #Textil tanzt die Darstellerin vom Sächsisches Industriemuseum - Tuchfabrik Gebr. Pfau Crimmitschau in die Noon GmbH Limbach-Oberfrohna und zeigt die Entwicklung

der regionalen Textilindustrie. Der Zuschauer erlebt einen Zeitsprung vom 19. Jahrhundert, als bereits Stoffe und Tuche in die ganze Welt exportiert wurden, in die moderne Produktion von technischen, intelligenten und funktionellen Textilien, die nun die Menschen beim Arbeiten, Forschen und Entdecken unterstützen.

Im zweiten Video, welches sich dem Thema „Bahn“ widmet, tanzt sich der Darsteller vom Zeitalter der Dampflok mit Kohleantrieb zur modernen Straßenbahn mit Elektromotor. Mit den altherwürdigen Dampflokomotiven nahm die Industrialisierung in Deutschland richtig an Fahrt auf und Güter sowie Personen konnten in Rekordzeit befördert werden. Hohe Bedienungs-, Wartungs- und Reparaturkosten führten aber schließlich zur Weiterentwicklung des Bahnverkehrs. Weg von der Kohle, hin zum Elektroantrieb. In diesem Video wurde die Industriekultur lebendig durch den Zeitsprung vom IG Traditionslokomotive 58 3047 e. V. zu den Städtischen Verkehrsbetrieben Zwickau GmbH. Im vorerst letzten Video der Reihe

zum Thema #Industriearchitektur stand die Erhaltung wertvoller Industriepaläste im Mittelpunkt. Das Zeitsprungland bietet lange nach der Industrialisierung noch eine Vielzahl an industriekulturellen Palästen. Diese Zeitzeugen berichten mit ihrer Architektur und den Geschichten hinter den Fassaden noch immer von glorreichen Zeiten, die das Fundament der heutigen Wirtschaft bilden. Gerade deshalb lohnt es sich, den Pioniergeist aus alten Tagen wieder aufleben zu lassen und die einstigen Brachen in moderne und in neuem Glanz erstrahlende Meisterwerke zu verwandeln. Der Darsteller bewegt sich vom ehemaligen Schlachthof der Stadt Glauchau in die moderne Kletterhalle Knopffabrik in Zwickau.

Im Verlaufe des Jahres der Industriekultur wird es noch ein abschließendes Video zur regional besonders bedeutenden Automobilindustrie mit dem Titel #Automobil geben. Alle Informationen rund um die Videoreihe und die einzelnen Drehorte sind unter www.zeitsprungland.de/industriekulturvideos zu finden.

Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain wieder geöffnet

Coronabedingte Einschränkungen beachten



Foto: Archiv Landratsamt

Seit dem 12. Mai 2020 hat das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain wieder einen Teil seiner Ausstellungen geöffnet.

Geöffnet sind die landwirtschaftlichen und landtechnischen Expositionen im Rittergutsareal, welche über die Kasse betreten werden, diese umfassen:

- die ehemaligen Rittergutskuhställe mit den landwirtschaftsgeschichtlichen und landtechnischen Ausstellungen sowie die Präsentation zum

- Landhandwerk
- die Traktorenhalle und die Remisen mit den Eigenbau-traktoren
- den Düngerschuppen mit den RGW-Traktoren
- die Brauerei, Brennerei und das Maschinenhaus
- das Vorschloss mit seinen Expositionen
- das Neubauernhaus und das Umgebendehaus.

Alle anderen Ausstellungen sowie die gesamten Freilicht- und Außenobjekte bleiben geschlossen.

Es gilt eine Begrenzung der Gesamtbesucherzahl in den geöffneten Gebäuden und Ausstellungen.

Weitere Informationen unter: www.deutsches-landwirtschaftsmuseum.de

Miniwelt öffnet Tore

Über 100 nationale und internationale Monumente



Foto: Miniwelt Lichtenstein

Die Miniwelt in Lichtenstein ist wieder **täglich von 9 bis 18 Uhr** geöffnet.

Über 100 nationale und internationale Monumente - alle erbaut im Maßstab 1 : 25 - können bei einem Spaziergang durch die Anlage besichtigt werden.

Es gelten Sondereintrittspreise.

Der Minikosmos bleibt vorübergehend geschlossen.

Weitere Informationen unter: <https://www.miniwelt.de>